

**Gerhard Jungfer**

**Max Alsberg: Konflikt  
- Bremen, 3.3.1933 -  
Eine Dokumentation\*)**

## **Vorbemerkung**

Ein Berliner Strafverteidiger, der eingeladen ist, für einen Bremer Kollegen einen Festschriftbeitrag zu schreiben: Was vermag eine Brücke zu bilden zwischen den beruflichen Spezialisierungen und den verschiedenen Orten der Tätigkeit?

Ich denke, ich habe sie gefunden, wenn ich als Geschenk zum Jubiläum meines verehrten Kollegen Brieske die Erinnerung an den großen Strafprozessualisten Max Alsberg wachrufe, indem ich einiges dokumentiere über sein Theaterstück „Konflikt“ und dessen Uraufführung in Bremen am 3. März 1933.

## **Dokumentation**

Max Alsberg, Strafverteidiger, Autor so vieler wissenschaftlicher Werke, Vorträge und Urteilsanmerkungen schrieb zwei Theaterstücke „Voruntersuchung“ (mit O. E. Hesse) und „Konflikt“. Beide Stücke wurden erfolgreich aufgeführt, das letzte nur kurze Zeit:

### **1. Das Stück**

a) Sarstedt hat den Inhalt zusammengefaßt<sup>1)</sup>:

Die Heldin, Frau Christine, hat einen musikalisch hochbegabten Sohn aus erster Ehe; ihr zweiter Mann ist ein Trunkenbold, der nicht nur sein eigenes Vermögen in einem schäbigen Geschäft angelegt hat, sondern auch das väterliche Erbe seines Stiefsohns zur Sanierung dieses Geschäfts verwenden möchte. Der Junge selbst soll dort, sehr gegen seinen eigenen Wunsch, als Lehrling eintreten. Um den entgegenstehenden Willen der Mutter zu überwinden, will er ihr seinen Teilhaber gerichtlich als Beistand bestellen lassen und hat eine Unterschrift von ihr erschlichen, mit der sie dieser Bestellung zustimmt. Als sie die Machenschaften ihres Mannes durchschaut, geht sie zum Anwalt, der ihr helfen soll, die Bestellung dieses eigensüchtigen Beistandes zu verhindern. Das erweist sich aber als nicht ganz leicht, weil der Mann - ohnehin

meist betrunken - das Schriftstück nicht herausgibt. Der Sohn macht ihr Vorwürfe, daß sie ein solches Schriftstück unterzeichnet habe und bedrängt sie, es wieder an sich zu bringen. Sie sagt ihm das zu und geht in das Schlafzimmer, hoffend, daß der Mann in seiner Trunkenheit schlafen werde und daß sie die Urkunde aus der Nachttischschublade an sich nehmen könne. In dieser Schublade liegt auch, wie sie weiß, ein Revolver.

Es fallen zwei Schüsse, die Frau kommt heraus, der Mann ist erschossen. Sie wird, wie Sie sich vorstellen können, wegen Mordverdachts festgenommen; der Anwalt besucht sie in der Untersuchungshaft, nachdem sie eine etwas verworrene Geschichte von Rangelei, Griff des Mannes zum Revolver, Handgemenge und unabsichtlich losgegangenen Schüssen zu Protokoll gegeben hatte. Das Gespräch im Gefängnis ist ein Höhepunkt des Stückes. Der Anwalt zeigt sich gütig und verständnisvoll, fordert sie mehrfach auf, ihm den Hergang genauer zu schildern; sie könne Vertrauen zu ihm haben, zu ihrer Verteidigung müsse er alles wissen. Im Verlauf dieses Gesprächs setzt sie mehrmals erkennbar zu einem Geständnis an; aber jedesmal unterbricht er sie, es wird ganz deutlich, daß er das Geständnis nicht hören will. Schließlich versteht sie und gibt kalt eine klare, entlastende Erklärung ab. Auf sein Plädoyer hin wird sie freigesprochen.

Bei der Rückkehr in ihre Wohnung empfängt ihr Sohn sie mißtrauisch und abweisend. Er sagt ihr auf den Kopf zu, daß sie seinen Stiefvater erschossen habe. Trotz der Anwesenheit des Anwalts und eines anderen, älteren Juristen, und trotz deren Versuchen, einzugreifen, fühlt sie sich schließlich so in die Enge getrieben, daß sie die Tat zugibt. - Der Teilhaber ihres Mannes, der ebenfalls nicht an ihre Unschuld glaubt, sieht sich vor dem wirtschaftlichen Ruin, wenn dessen Vermögen von seiner Witwe als Erbin aus seinem Geschäft gezogen wird. Er droht mit einem Erbunwürdigkeitsverfahren. Sie auch dabei zu vertreten, lehnt der Anwalt ab. Als ihre Bitten immer dringender werden, braucht er Ausflüchte. Mit diesem Rechtsgebiet sei er wenig vertraut, er könne ihr viel bessere Anwälte empfehlen. Sie wendet ganz einleuchtend ein, wenn nicht er sie vertrete, werde man das auf sein nachträgliches Wissen von ihrer Schuld, vielleicht auf ein nachträgliches Geständnis schieben, auch wenn er das Zeugnis verweigere. Schließlich appelliert sie an seine Menschlichkeit, vor der ihre Tat doch vielleicht bestehen könne. Nach schwerem inneren Kampf gibt er nach. Er vermittelt einen Vergleich, nach dem das Geld des Toten in dem Geschäft des Teilhabers bleibt, das Geld des Sohnes aber nicht hineinkommt und - wie sich versteht, der Sohn selbst für seinen erwählten Beruf frei wird. Der Sohn löst sich von seiner Mutter; der Zuschauer bleibt im ungewissen, ob er vielleicht einmal zurückkehren wird. Der Anwalt, zunächst sehr erschüttert, versinkt in neuer Arbeit.